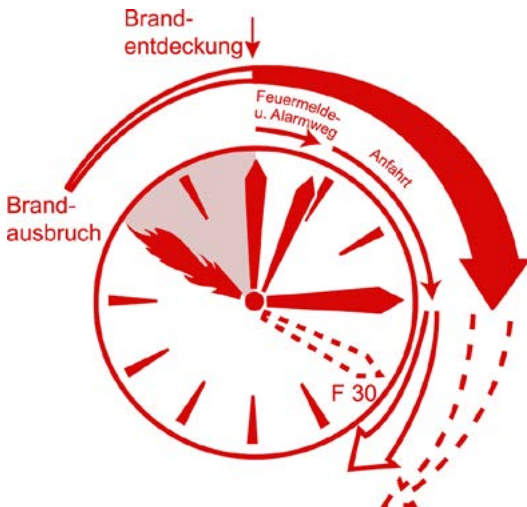


Merkblatt

Das Richtwertverfahren

Ermittlung und Bewertung
der „Allgemeinen Lage“ nach 10 Punkten



Wer sich mit dem Richtwertverfahren befassen will, muss über das

Ermittlungsverfahren

Bescheid wissen. Deshalb zunächst zur Wiederholung:

Die 10 Punkte des Ermittlungsverfahrens lassen sich in zwei Gruppen zu je 5 Punkten zusammenfassen – allerdings nicht entsprechend ihrer Reihenfolge, deren Begründung sich aus den Erläuterungen der Ermittlungsblätter ergibt.

Durch die eine Fünfergruppe lässt sich die

Brandempfindlichkeit

des beurteilten Schutzbereiches oder Schutzobjektes ausdrücken:

- 1. Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes**
- 3. Bauweise**
- 4. Nutzung**
- 5. Brandabschnitte**
- 10. Besondere Gefahrenpunkte**

Die Punkte 1, 3, 4 und 5 sind objektgebunden, Punkt 10 ist teils objektgebunden, teils bezogen auf die Gegenmaßnahmen (Erklärung hierzu folgt später). Warum auf eine weitergehende Unterscheidung und Verfeinerung der Ermittlung verzichtet wurde, ist bereits begründet worden. Der Ausdruck für die Brandempfindlichkeit kann deshalb auch nur ein durchschnittlicher Annäherungswert sein.

Die restlichen 5 Punkte erfassen die Voraussetzungen der

Gegenmaßnahmen

des abwehrenden Brandschutzes. Es sind dies die Punkte:

- 2. Anfahrt**
- 6. Zugänglichkeit**
- 7. Löschwasserversorgung**
- 8. Feuermelde- und Alarmweg**
- 9. Löschhilfe**

Die Punkte 2 und 6 sind objektgebunden, die Punkte 7 mit 9 auf die Gegenmaßnahmen bezogen.

Im Ermittlungsblatt werden die Bewertungen der 10 Punkte lediglich zusammengezählt und durch 10 geteilt. Das Ergebnis ist bekanntlich die

spezifische Brandausweitung,

aus der sich die entsprechende

Löscherfolgsklasse

ableitet. Tatsächlich werden jedoch durch diesen einfachen Rechengang die beiden Fünfergruppen gegenübergestellt (Brandempfindlichkeit → ← Gegenmaßnahmen).

Das Richtwertverfahren

knüpft an das Ermittlungsverfahren an. Es benützt den Ausdruck für die Brandempfindlichkeit (Punkte 1, 3, 4, 5 und 10) und den Zeitwert (Punkte 2 und 8) als Schlüssel für die Bemessung der Kräfte zur Brandbekämpfung und ihres Löschwasserbedarfs. Dabei ergeben sich Richtwerte, die der jeweiligen Brandempfindlichkeit des beurteilten Schutzbereiches / Schutzobjektes entsprechen. Beim Ermittlungsverfahren bleiben bekanntlich Brandursachen und der Wahrscheinlichkeitsgrad eines Brandausbruches unberücksichtigt. Infolgedessen ist unter „Brandempfindlichkeit“ im Sinne des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens zu verstehen: die dem Schutzbereich / Schutzobjekt eigentümliche Neigung zur Brandausweitung und damit das im Durchschnittsfall zu erwartende Ausmaß der Brandbedrohung, übersetzbar in das Vorstellungsbild der Ausdehnungsellipse. Der Ausdruck für die Brandempfindlichkeit hat nicht die Eigenschaft eines Mengen- oder Massenwertes, sondern die eines Index („Kennzahl“). Dies ergibt sich aus der Aussage der 5 Punkte im Sinne der Brandempfindlichkeit:

1. Lage: Hier wird bei Schutzobjekten vor allem die Brandbedrohung nach außen (in Richtung vom Schutzobjekt zum Schutzbereich) sowie die Brandbedrohung innerhalb des Schutzobjektes

selbst ausgedrückt. Bei Schutzbereichen kommt überwiegend der Maßstab der möglichen Brandbedrohung und Brandausweitung im gesamten Schutzbereich zum Ausdruck.

3. Bauweise: Der Annäherungswert für die Bauweise kann auch als Ausdruck für die Brandbelastung (= Summe der brennbaren Stoffe = „Heizwert“) der Gebäude angesprochen werden.

4. Nutzung: Hier wird in erster Linie die Brandbelastung des Inhalts, der Gebäude, aber auch der Einfluss auf nutzungsgemäße Bebauung, Bauweise und Brandabschnitte ausgedrückt.

5. Brandabschnitte: Die Bewertung dieses Punktes ist der Ausdruck für die Unterteilung des Schutzbereiches / Schutzobjektes und ihren wahrscheinlichen Wirkungsgrad als eine Art „Brems- oder Beschleunigungswert“ für die übrigen Punkte.

10. Besondere Gefahrenpunkte: Dieser Punkt ist teils objektgebunden, teils bezogen auf die Gegenmaßnahmen der Brandbekämpfung. Diese zweite Bedeutung gehört zwar nicht zum Ausdruck der Brandempfindlichkeit. Da jedoch in den 5 Punkten die Gebäudehöhe nicht erfasst wird, obwohl sie für die Brandempfindlichkeit von Einfluss sein kann, kann die zweite Bedeutung des Punktes 10 als Ausgleich hierfür gelten (die Gebäudehöhe wird indirekt im Punkt 6, Zugänglichkeit, bewertet).

Aus dem Grad der Brandempfindlichkeit ergibt sich eine Mindestforderung für die Gegenmaßnahmen (Richtwert des Kräftebedarfs zur Brandbekämpfung), ebenfalls darstellbar am Vorstellungsbild der Ausdehnungsellipse durch die im Durchschnitt zu erwartende Brandausweitung in Abhängigkeit von der Zeit.

Nachdem der Ausdruck für die Brandempfindlichkeit die Eigenschaft eines Index besitzt, unterscheiden die aus ihr abgeleiteten Richtwerte auch nicht nach Größenordnungen. Deshalb wurde für einen theoretisch unbegrenzten Bereich grundsätzlich das dem betreffenden Brandempfindlichkeitsgrad im Durchschnittsfall eigentümliche Ausmaß von Brandbedrohung und Brandausweitung unterstellt, das sich innerhalb eines größtmöglichen Zeitwertes von $2 \times 25 = 50$ Minuten ergeben kann. Eine Ausnahme von der Eigenschaft des Richtwertes als Mindestforderung ist allerdings

denkbar bei Einzelobjekten geringeren Ausmaßes, die einzeln oder, durch Brandschneisen getrennt, innerhalb von Orten und Ortsteilen liegen. Hier können die Richtwerte die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis übersteigen. Im Richtwertblatt (3. Seite, Anmerkung) wird empfohlen, ein derartiges „Übersoll“ des Kräftebedarfs nicht zu kürzen, sondern als taktische Reserve anzusehen. Wenn der Zeitwert sehr hoch ist, kann eine solche Reserve allerdings von vornherein zwecklos erscheinen (z. B. bei abgelegenen, kleineren Einzelobjekten mit langem Alarmweg und langer Fahrzeit – Gebirge, Insellage). Dies sind jedoch Fälle, in denen der gesamten Löschhilfe natürliche Grenzen gesetzt sind – mit oder ohne Richtwert.

Der Richtwertschieber ergibt gleichzeitig die Richtwerte des **Löschwasserbedarfs** der ermittelten Zahl der Löschgruppen. Wenn die Löschwasserversorgung im Ermittlungsblatt als ausreichend bewertet werden soll, genügt es nicht, dass nur diese Richtwerte gesichert sind. Wie aus dem Richtwertblatt, 5. Seite, Abb. b hervorgeht, soll der Löschwasserbedarf für die etwaige taktische Reserve ebenfalls gemäß den Richtwerten gesichert sein. Dies ergibt sich folgerichtig aus der Erläuterung zu den Richtwerten des Kräftebedarfs zur Brandbekämpfung (Richtwertblatt, 3. Seite). Hier ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesen Richtwerten keine taktische Reserve auch in den Alarmplänen aufzunehmen ist. Im Ermittlungsblatt wird nun der Einsatzwert der öffentlichen Löschhilfe „nach Alarmplan“ beurteilt. Die Einplanung einer taktischen Reserve, etwa als 2. Alarmstufe, wäre sinnlos, wenn nicht auch für ihren Löschwasserbedarf gesorgt würde.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Kräftebedarf nach den Richtwerten natürlich nur auf Löschgruppen bezieht, die gut ausgerüstet und vollständig (FwDV 2) ausgebildet sind. Nur solche Einsatzkräfte (Feuerwehren) sind auch in die Einsatz- und Alarmpläne aufzunehmen.

Im übrigen ist es ohne weiteres denkbar, dass die Löschhilfe als ausreichend bewertet wird, wenn die erforderlichen Kräfte in der entsprechenden Zeit zur Verfügung stehen – die Löschwasser-

versorgung für diese Kräfte jedoch als nur teil-(zeit-)weise ausreichend (Annäherungswert 11) oder sogar als nicht ausreichend (Annäherungswert 21) bezeichnet werden muss. Die Bewertung der Löschwasserversorgung hat also keinen Einfluss auf die Bewertung der Löschhilfe.

Es ist auch möglich, dass bei einem Schutzobjekt der Richtwert des Löschwasserbedarfs durch Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken ganz oder teilweise erfüllt wird (z. B. Richtwert 1200 l/min = 2 B-Leitungen, je 600 l/min). Trotzdem dürfte hier die Löschwasserversorgung höchstens als teil-(zeit-)weise ausreichend (Annäherungswert 11) bewertet werden, weil die Löschfrist in der Regel bei Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken wesentlich verlängert wird, im verwendeten Zeitwert jedoch die Entwicklung der Kräfte unberücksichtigt bleibt (siehe Richtwertblatt, II). Im übrigen kann bekanntlich schon ein einziger geplatzter Schlauch den Förderstrom unterbrechen, vielleicht in den Minuten, wo es „darauf angekommen“ wäre.

Wengleich Richtwertblatt mit Richtwertschieber als Hilfsmittel für die Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ entwickelt wurden, können sie sich doch in einem Fall gewissermaßen „selbstständig“ machen: dann nämlich, wenn der Richtwert für die Bestimmung der Mindeststärke der eigenen Kräfte der öffentlichen Löschhilfe (= gemeindliche Feuerwehr) und der Mindestwerte für die Löschwasserversorgung von Schutzbereichen und Schutzobjekten verwendet werden will. Eine solche „Nebenbenutzung“ des Richtwertverfahrens im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Anmerkung im Richtwertblatt, 4. Seite, ohne weiteres denkbar.

Auf die Zusatzbedingungen über den selbstständigen Soforteinsatz eigener Kräfte wird besonders aufmerksam gemacht (siehe Richtwertblatt, IV). Mit ihnen wird nach dem Leitsatz

„rasche Hilfe ist die beste Hilfe“

der Wert der Ortsfeuerwehr besonders betont. Dieser kommt in der Pauschalbewertung des Ermittlungsblattes zwangsläufig etwas zu kurz.

Wir erinnern in in diesem Zusammenhang an unseren wiederholten Aufruf

„Macht die Ortsfeuerwehr stark“

und an die bekannte Mindestforderung an die eigenen Kräfte (Ortsfeuerwehr) aller Gemeinden, die ohne fremde Kräfte (nachbarliche Löschhilfe) nicht auskommen: „Stellung halten“, bis Hilfe von außen kommt! Wie viel man mit einer einzigen Löschgruppe anfangen kann, zeigt die Rückseite des Richtwertschiebers. Mit einem Blick sind daraus die Deckungsgrößen der Löschgruppe zu entnehmen. Schließlich müssen

die **Ausbildung nach der FwDV 2**

und

die **Leistungsprüfung**

dazu führen, dass aus der Löschgruppe wirklich das vielseitige, schlagkräftige Instrument wird, das es sein soll – und sein muss, wenn wir der stetigen Zunahme der Brandgefahren gewachsen sein wollen. Denn im Zeichen der Automaten, der Kunststoffe und der Technisierung aller Lebensbereiche sind der

abwehrende Brandschutz

und dessen Träger,

die Feuerwehren, wichtiger denn je!

Merkblatt: Das Richtwertverfahren

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschnle Würzburg, Weißenburg-
straße 60, 97082 Würzburg

Druck: xy Druck, xy-Stadt; 9. unveränderte Auflage, 10.000,
Ausgabe ??/2015, Stand 12/1987

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.